

# VON DER DEUTSCHEN ZAHLUNGSMORAL

**R**enten Kürzung, Privatisierung, Zwangs räumungen - Die Folgen der Austeritätspolitik sind in Griechenland allgegenwärtig. Die deutsche Regierung hatte die restriktive Haltung der Institutionen maßgeblich beeinflusst. Doch während ein radikaler Schuldenschnitt für Griechenland abgewiesen wurde, konnte die Begleichung der eigenen Schulden aus dem 2. Weltkrieg bisher erfolgreich verweigert werden.

Im April 1941 marschierten die deutsche Wehrmacht und die SS in Griechenland ein und errichteten eine brutale Besatzungsherrschaft. Sie überfielen etliche Dörfer und verübten Massaker an der Zivilgesellschaft, bei denen ca. 30.000 Menschen ermordet wurden. Um die Besatzung zu finanzieren, wurde eine Zwangs anleihe bei der griechischen Bank aufgenommen, die Infrastruktur in weiten Teilen Griechenlands systematisch zerstört sowie die griechische Wirtschaft ausgeplündert, was zu einer Hungersnot mit 100.000 Todesopfern führte.<sup>1</sup> Bis zum Besuch von Joachim Gauck 2013 blieb eine offizielle Entschuldigung seitens deutscher Amtsträger\*innen aus.

Auf der Pariser Friedenkonferenz 1946 wurden Griechenland Reparationen in Höhe von ca. 7,5 Milliarden Dollar zugesprochen. Zum einen ging es um die Rückzahlung des Zwangskredits, mit dessen Begleichung Deutschland noch während der Besatzungszeit begonnen hatte.<sup>2</sup> Zum anderen war die Entschädigung griechischer Kriegsopfer und Sachschäden Gegenstand der Verhandlungen. Im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit und die Teilung Deutschlands sahen die Besatzungsmächte auf der Londoner Schuldenkonferenz 1953 von einer sofortigen Rückzahlung ab und stellten die Forderungen zurück. Nur durch dieses Moratorium war der Aufschwung für die deutsche Wirtschaft möglich.

## Die Reparationen – eine offene Rechnung?

Der Zahlungsaufschub sollte bis zum Abschluss eines gesamtdeutschen Friedensvertrags gelten. Nach dem Fall der Mauer wuchs die Angst, dass Deutschland nun zur Zahlung aufgefordert werden könnte. Während der Verhandlungen zum Vertrag über die Einheit Deutschlands, achtete daher der die Verhandlungen führende damalige Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher genau darauf, dass der Vertrag nicht formell als Friedensvertrag eingestuft wird.

Diese Strategie blieb jedoch erfolglos. Es ist heute allgemein anerkannt, dass der Zwei-Plus-Vier-Vertrag einem völkerrechtlich wirkenden Friedensvertrag gleichsteht,<sup>3</sup> womit das Schuldenmoratorium beendet war. Von nun an wurden neue Argumentationslinien von der Bundesregierung entwickelt. So hieß es fortan nicht mehr, dass die Forderungen zu früh gestellt wurden, sondern zu spät. Gerade aus

der Tatsache, dass die Frage der Reparationen nicht explizit im Zwei-Plus-Vier-Vertrag geregelt ist, sei zu schließen, dass Deutschland nunmehr keine Zahlungen an Griechenland zu leisten habe. Dem habe Griechenland als Mitglied der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Charta von Paris am 21.11.1990 auch zugestimmt. Diese Argumentation ist jedoch juristisch kaum haltbar. Griechenland war am Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags nicht beteiligt und ein Vertrag zu Lasten Dritter ist nach Art. 35 Wiener Vertragsrechtskonvention nur zulässig, wenn der Drittstaat den Verpflichtungen ausdrücklich zustimmt. Griechenland hat jedoch explizit an seinen Forderungen festgehalten, wie in einem diplomatischen Schreiben an das Auswärtige Amt 1995.<sup>4</sup> Es ist auch unzutreffend, dass Griechenland im Rahmen der Charta von Paris auf seine Forderungen verzichtet habe,<sup>5</sup> da diese eine bloße Erklärung von Regierungschefs und somit kein völkerrechtlicher Vertrag ist.

Seitens deutscher Politiker\*innen wird zudem vorgebracht, dass Deutschland etliche Entschädigungszahlungen bereits beglichen hätte. Tatsächlich wurden im Rahmen des Globalabkommens 1961 Leistungen in Höhe von 115 Millionen DM beschlossen. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass diese Entschädigungssumme ausschließlich in Bezug auf die systematische Verfolgung und Ermordung von Jüd\*innen gezahlt wurde, jedoch nicht für Massaker an der übrigen Zivilgesellschaft und die Zerstörung des Landes.

Dass die Argumentation der Bundesregierung hinfällig ist, zeigt sich an der mangelnden juristischen Untermauerung. So wurden zwei nicht öffentlich zugängliche Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages, von der Redaktion der „Kritischen Justiz“ als dürftig und angreifbar bewertet.<sup>6</sup> Ein anderes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsauffassung der Bundesregierung völkerrechtlich nicht zwingend ist.<sup>7</sup> Auch Mitglieder des völkerrechtlichen Beirats haben sich bisher nicht der Argumentation der Bundesregierung angeschlossen.<sup>8</sup> Somit stellt sich die Frage, wieso die Forderungen nicht bereits durchgesetzt wurden.

<sup>1</sup> Interview mit Rechtsanwältin Gabriele Heinecke, <https://rdl.de/beitrag/deutsche-schulden-griechenland> (Stand: 08.02.2016)

<sup>2</sup> Prokopis Pavlopoulos, Kritische Justiz (KJ) 2015, 130.

<sup>3</sup> Maurer, Staatsrecht, 114.

<sup>4</sup> Verbalnote der griechischen Botschaft an das Auswärtige Amt v. 10.11.1995, Az. 237/7953/AS 2831

<sup>5</sup> Redaktion, KJ 2015, 129.

<sup>6</sup> Unveröffentlichtes Gutachten WD 2 - 041/13, vgl. BT-Drs. 18/451.

<sup>7</sup> Redaktion, KJ 2015, 129.

<sup>8</sup> Secretary-General, Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), U.N.Doc. S/25704 (3. Mai 1993), Rn. 35.

### Durchsetzung – eine Frage von politischer Macht

Die rechtliche Grundlage der Reparationsforderungen ist Art. 3 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907, der besagt, dass die Kriegspartei, welche die Bestimmungen [der HLKO] verletzt hat, zu Schadensersatz verpflichtet ist und für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Die Regel gilt als fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts<sup>9</sup> und ist durch das Nürnberger Kriegsverbrechertri-



Foto: gemeinfrei

bunal erneut bestätigt worden. Damit geht es hier nicht nur um die historische Aufarbeitung der Ereignisse, sondern um die Durchsetzung von seit dem Ende des zweiten Weltkriegs fälligen Ansprüchen, welche seit dem Abschluss des Zwei-Plus-Vier-Vertrags möglich wäre.

Die Erfolgsaussichten sind vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Frage der Schadensersatzansprüche von NS-Opfern nicht unbeachtlich. Der Internationale Gerichtshof (IGH) entschied 2012 unter Berufung auf die Staatenimmunität Deutschlands, dass die Ansprüche der Angehörigen der Opfer der NS-Massaker in Distomo vom 10.6.1944 nicht vollstreckbar seien.<sup>10</sup> Die Kläger\*innen gaben sich damit nicht zufrieden und riefen das italienische Verfassungsgericht an. Dieses widersprach dem IGH und entschied, dass bei schwersten Menschenrechtsverbrechen eine Ausnahme vom Prinzip der Staatenimmunität zu machen sei, und daher zur Durchsetzung der Entschädigungsansprüche in deutsches Staatseigentum in Italien vollstreckt werden könne. Doch auch die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen wurden zu verhindern versucht. So sprach die italienische Regierung der gepfändeten Villa Vigoni am Comer See diplomatische Immunität zu, obwohl sie keine diplomatische Funktion erfüllt. Bezüglich der gepfändeten Forderungen der Deutsche Bahn AG gegen die italienische Staatsbahn behauptete die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG könne als Aktiengesellschaft nicht für die Begleichung deutscher Schulden in die Pflicht genommen werden. Dies verkennt, dass die Deutsche Bahn AG Staatseigentum ist. Die Entscheidung, ob das bereits gepfändete Geld ausgezahlt wird, liegt nunmehr bei den Vollstreckungsgerichten. Zudem bleibt abzuwarten, ob Deutschland ein weiteres Verfahren vor dem IGH anstrengen wird. Da der IGH jedoch stets um die Normativität des Völkerrechts bangt, ist es wahrscheinlich, dass er sich nicht noch einmal der Gefahr aussetzen will,

von einem nationalen Verfassungsgericht überurteilt zu werden und die Menschenrechte stärker in den Blick nimmt.

Dennoch hat die Einberufung des IGH auch nicht unerhebliche politische Auswirkungen, zumal Griechenland derzeit keinen politischen Druck ausüben kann, ohne weitere Austeritätsmaßnahmen zu fürchten. Wie von politischen und diplomatischen Strukturen eine Zwangslage begründet wird, um Griechenland an der Durchsetzung der Rechtsansprüche zu hindern, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 2001. Auch damals ging es um Schadensersatzansprüche der Opfer von NS-Verbrechen, denen das oberste griechische Zivil- und Strafgericht, der Aeropag, stattgegeben hatte. Um Griechenland an der Zwangsvollstreckung in deutsches Staatseigentum zu hindern, drohte der damalige deutsche Außenminister Joschka Fischer der griechischen Regierung mit einem Veto gegen den Beitritt zur Euro-Zone.<sup>11</sup> Der Ausgang ist bekannt und lässt die Aussichten auf tatsächliche Rückzahlungen des Zwangskredits und der Reparationen aus Gründen fehlender politischer Macht schwinden.

### Die deutsche Doppelmoral

Der Umgang mit den Reparationsforderungen erscheint zynisch, vor dem Hintergrund der deutschen Praxis, wegen fehlender „Zahlungsmoral“ mit dem Finger auf Griechenland zu zeigen. Vorwürfe wie der von Gerda Hasselfeldt (CSU), die Reparationsforderungen seien nur ein „billiges Ablenkungsmanöver“ Griechenlands, zeigen den

Wunsch, einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und sind bezeichnend für den Umgang mit der deutschen Vergangenheit.

Die Selbstsicherheit, mit der die Reparationsforderungen trotz Zahlungsfähigkeit zurückgewiesen werden, ist bemerkenswert und Ausdruck der Hegemoniestellung Deutschlands in Europa. Wenn Angela Merkel fordert, hoch verschuldeten Staaten wie Griechenland das Stimmrecht in der EU nach Art. 7 EUV zu entziehen,<sup>12</sup> setzt sie Staatsverschulden mit schweren Menschenrechtsverletzungen gleich. Dies ist nicht nur problematisch, sondern zeigt auch die Unglaubwürdigkeit, die im Handeln der deutschen Regierung liegt, wenn sie gegenüber Griechenland auf die Rückzahlung von Krediten pocht, sich selbst jedoch auf die Staatenimmunität beruft, wenn es um schwere Menschenrechtsverbrechen in der eigenen Vergangenheit geht. Es ist ein notwendiger Schritt in Richtung Gerechtigkeit, den Reparationsforderungen nachzukommen und die Konsequenzen aus den schweren Menschenrechtsverbrechen des Nationalsozialismus zu ziehen.

### Antonia Strecke ist Jurastudentin in Freiburg.

#### Weiterführende Lektüre:

**Karl-Heinz Roth**, Griechenland am Abgrund – die deutsche Reparationsschuld, VSA 2015

**Andreas Fischer-Lescano**, Schadensersatz bei Menschenrechtsverletzungen, KJ 2015, 210 ff.

<sup>9</sup> IGH, Urteil v. 03.02.2012, ICJ Rep. 2012, 99 ff.

<sup>10</sup> Interview Heinecke (Fn. 1).

<sup>11</sup> <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/euro-krise-rezension-gammelin-loew-die-strippenzieher-a-956274.html> (Stand: 22.03.2016)